



Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 haben vor allem im Bereich des Reisekostenrechts eine wesentliche Neuerung gebracht.

Dieser wird im Wesentlichen durch die LStR geregelt, im EStG und in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) finden sich kaum Aussagen darüber.

Weiters gibt es eine interessante Entwicklung bei der Pendlerpauschale: Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hält diese aus mehreren Gründen für verfassungswidrig.

Viel Erfolg!

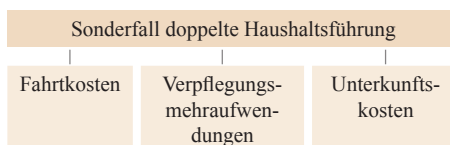
Ihr Steuerberater
Harald Müller

Neukonzeption des Reisekostenrechts ab 1.1.2008

Lohnsteuer-Richtlinien 2008

Ab 2008 entfällt die Differenzierung zwischen Dienstreise, Einsatzwechsel und Fahrtätigkeit. Es gibt nur mehr den einheitlichen Begriff der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit.

In den Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 wurde diese Neukonzeption des Reisekostenrechts vorgenommen, die insbesondere auf Grund der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) notwendig wurde. Bei den Richtlinien handelt es sich um allgemeine Verwaltungsvorschriften, an die die Finanzverwaltung zwingend gebunden ist. Der Steuerpflichtige kann sich auf deren Einhaltung berufen.



Reisekosten, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit aufwendet, können vom Arbeitgeber in bestimmten Grenzen **steuerfrei erstattet werden**. Gleicht der Arbeitgeber die entstandenen Aufwendungen nicht aus, so können die Reisekosten als **Werbungskosten** in der jährlichen Steuererklärung abgesetzt werden. Beim Unternehmer sind die Reisekosten **Betriebsausgaben**.

Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Begriff

Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer
–vorübergehend
–außerhalb seiner Wohnung und an **keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten**
–beruflich tätig wird.

Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt **ebenfalls** vor, wenn der Arbeit-



Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Neukonzeption des Reisekostenrechts ab 1.1.2008

Seite 2:

- Fortsetzung von Seite 1: „Neukonzeption des Reisekostenrechts ab 1.1.2008“
- Künstlersozialkasse

Seite 3:

- Fortsetzung von Seite 2: „Neukonzeption des Reisekostenrechts ab 1.1.2008“
- Unser Tipp: Zusätzliche Altersvorsorge „Riester-Rente“
- Alle Steuerzahler: Spenden und Mitgliedsbeiträge
- Impressum

Seite 4:

- Pendlerpauschale
- Alle Steuerzahler: Kindergeld
- Zahlungstermine im März 2008

►► ...weiter auf Seite 2

Künstlersozialkasse

Werden Aufträge an die unten aufgezählten selbstständigen Künstler oder Publizisten erteilt, wird unterstellt, dass diese unter das Künstlersozialgesetz fallen. Der Auftragnehmer hat 4,9 % (Wert 2008) der gezahlten Entgelte an die Künstlersozialkasse abzuführen.

Berufsbezeichnung Tätigkeiten

MUSIK

Komponisten

Komponist; Texter, Librettist; Musikbearbeiter (Arrangeur)

Dirigenten

Kapellenmeister, Dirigent; Chorleiter; Tonmeister für Musik und Sprache

Instrumentalisten/Ernste Musik

Instrumentalsolist in der „ernsten Musik“, Orchestermusiker in der „ernsten Musik“

Sänger/Ernste Musik

Oper-, Operetten-, Musicalsänger (Solist); Lied- und Oratoriensänger (Solist); Chorsänger

Unterhaltungsmusiker

Sänger in der Unterhaltungsmusik, Show, Folklore; Tanz- und Popmusiker (Instrumentalisten); Unterhaltungs- und Kurmusiker; Jazz- und Free-Rock-Musiker

Musikpädagogen

Musikpädagogin

DARSTELLEND KUNST

Tänzer (Ballett)

Ballett-Tänzer, Ballett-Meister, Ballett-Repetitor, Choreograph

Schauspieler

Schauspieler; Sprecher, Moderator

Unterhaltungskünstler/Artisten

Conferencier, Disk-Jockey, Quizmaster; Unterhaltungskünstler/Artist; Figurenspieler (Puppen/Marionetten)

Regisseure

Regisseur; Realisator; Produktionsleiter

künstlerisch-technische Mitarbeiter

Bühnen-, Film-, Kostüm- und Chefmaskenbildner; Cutter im Bereich Fernsehen/Film; Sonstige künstlerisch-technische Mitarbeit

BILDENDE KUNST/DESIGN

Maler/Bildhauer

Bildhauer; Experimenteller Künstler (z. B. Objektmacher); Maler, künstlerischer Grafiker; Portrait-, Genre-, Landschaftsmaler

Grafik-Designer

Grafik-Designer, Layouter; Karikaturist, Trick- und Comiczeichner, Illustrator

Industrie-Designer

Industrie-Designer; Produkt-Designer

Foto-Designer/Bildjournalisten

Künstlerischer Fotograf, Lichtbildner, Werbefotograf, Kameramann; Bildberichterstatler, Pressefotograf

Kunsthändler

Restaurator; Keramiker, Glasgestalter; Gold- und Silberschmied, Emaillieur; Textil-, Holz-, Metallgestalter

Kunstpädagogen

Kunstpädagoge mit in größerem Umfang freiberuflicher Tätigkeit in der bildenden Kunst

►► Fortsetzung von Seite 1 „Neukonzeption des Reisekostenrechts ab 1.1.2008“

nehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise –nur an **ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** oder –auf einem **Fahrzeug** tätig wird. Die zweite Fallgruppe dient lediglich der Klarstellung, dass auch bei Arbeitnehmern, die überhaupt keine regelmäßige Arbeitsstätte haben, eine lohnsteuerlich begünstigte Auswärtstätigkeit vorliegt. Dieser Gruppe kommt daher keine eigenständige lohnsteuerliche Bedeutung mehr zu.

Fahrtkosten

Unterschiede zwischen der Rechtsauffassung lt. LStR „ab 2008“ und „bis 2007“

–Wegfall der **Drei-Monats-Frist** ab 2008. Nach Ablauf von drei Monaten wird die auswärtige Tätigkeitsstätte **nicht mehr zu einer weiteren** regelmäßigen Arbeitsstätte. Bis 2007 lag nach drei Monaten automatisch eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, es kam die niedrigere und steuerpflichtige Entfernungspauschale zum Ansatz. Es können ab 2008 nach drei Monaten weiterhin die höheren und steuerfreien Reisekostensätze geltend gemacht werden.

Achtung: Die Drei-Monats-Frist ist jedoch bei den **Verpflegungsmehraufwendungen weiterhin zu beachten**. Bei den Übernachtungskosten ist die Drei-Monats-Frist weggefallen.

–Wegfall der **30 km-Zone** ab 2008. Bis 2007 lag grundsätzlich bei ständig wechselnden Einsatzstellen, wenn sich

diese nicht mehr als 30 km von der Wohnung entfernt befanden, eine Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor. Lohnsteuerlich war man in diesen Fällen auf die steuerpflichtige Entfernungspauschale beschränkt.

Mit Streichung der 30 km-Zone gelten ab 2008 auch für den Personenkreis, der an wechselnden Einsatzstellen beschäftigt ist, diese Fahrten entfernungsunabhängig als beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit, es kommen die höheren und steuerfreien Reisekostensätze zum Ansatz.

Übernachungskosten

Inlandsreise

Unterschiede zwischen der Rechtsauffassung lt. LStR „ab 2008“ und „bis 2007“

–Wegfall der **Drei-Monats-Frist** ab 2008. Nach Ablauf von drei Monaten wird die auswärtige Tätigkeitsstätte **nicht mehr zu einer weiteren** regelmäßigen Arbeitsstätte. Auch nach drei Monaten sind Übernachtungskosten werbungskostenabzugs- bzw. -erstattungsfähig.

–Änderung der **Kürzung der Übernachtungskosten** um die Verpflegungskosten

Ab 2008:

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z. B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

Fahrtkosten. Wegfall der Drei-Monats-Frist und der 30 km-Zone.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z. B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

►► ...weiter auf Seite 3





►► Fortsetzung von Seite 2 „Neukonzeption des Reisekostenrechts ab 1.1.2008“

1. für **Frühstück um 20 %** (Inland = 4,80 €),
2. für **Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %** (Inland = jeweils 9,60 €)
des für den Unterkunftsort maßgebenden **Pauschbetrags** (auch wenn aufgrund des Einzelnachweises abgerechnet wird) für **Verpflegungsmehraufwendungen** (Inland: 24 €) bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Beispiel:

Inlandsreise: Hotelrechnung mit *Tagungspauschale* (Übernachungskosten, Frühstück, Mittagessen, Abendessen).
Gesamtpreis 100 €. Die *Übernachungskosten* betragen somit 100 € ./ 4,80 € ./ 9,60 € ./ 9,60 € = 76 €.

– Bis 2007:

Wenn das Frühstück – wie es die Regel ist – in den Hotelkosten enthalten ist, mussten bei Inlandsreisen **4,50 €** von den ausgewiesenen *Übernachungskosten* abgezogen werden.

Auslandsreise

Unterschiede zwischen der Rechtsauffassung lt. LStR „ab 2008“ und „bis 2007“

– Wegfall der **Drei-Monats-Frist** ab 2008
Nach Ablauf von drei Monaten wird die auswärtige Tätigkeitsstätte **nicht mehr zu einer weiteren** regelmäßigen Arbeitsstätte. Auch nach drei Monaten sind *Übernachungskosten* werbungskostenabzugs- bzw. -erstattungsfähig.

– Bei **Werbungskostenabzug** nur mehr **Einzelnachweis** ab 2008 möglich:

Bis 2007 konnte der Arbeitnehmer statt des Einzelnachweises auch die länder-spezifischen *Übernachungspauschbeträge* als *Werbungskosten* absetzen (Wahlrecht).

– Änderung der **Kürzung der Übernachtungskosten** um die *Verpflegungskosten* **Ab 2008:**

Die Kürzung erfolgt wie bei Inlandsreisen, zu beachten sind aber die unterschiedlichen *Pauschbeträge* der jeweiligen Länder.

Der Gesamtpreis ist für die Ermittlung der *Übernachungskosten* wie folgt zu kürzen

1. für **Frühstück um 20 %**,
2. für **Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %**

des für den Unterkunftsort maßgebenden *Pauschbetrags* für *Verpflegungsmehraufwendungen* bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Beispiel:

Auslandsreise nach Frankreich: *Hotelrechnung mit Tagungspauschale* (Übernachungskosten, Frühstück, Mittagessen, Abendessen). Gesamtpreis 100 €. *Pauschale Verpflegungsmehraufwendungen für Frankreich*: 39 €. Die *Übernachungskosten* betragen somit 100 € ./ 7,80 € ./ 15,60 € ./ 15,60 € ./ = 61 €.

Bis 2007:

Es musste nur das **Frühstück mit 20 %** herausgerechnet werden.

Übernachungskosten.
Änderungen der Kürzung der Übernachtungskosten, nur Einzelnachweis bei Werbungskostenabzug, Wegfall der Drei-Monats-Frist.

Unser Tipp:

Zusätzliche Altersvorsorge „Riester-Rente“

Die Beiträge, die einschließlich der staatlichen Zulagen erforderlich sind, um die Maximalförderung zu bekommen, liegen ab 2008 bei 4 % (2006-07: 3 %) des Gehalts des jeweiligen Vorjahres. Hierbei liegt jedoch die Obergrenze ab 2008 bei 2.100 € (2006-07: 1.575 €).

Folgende Zulagen bekommen Steuerpflichtige vom Staat geschenkt:

Ab	Alleinstehende	Ehepaare, bei denen jeder einen eigenen kindergeldberechtigten Riester-Vertrag hat	Kind
2006	114 €	228 €	138 €
2008	154 €	308 €	185 €

Riesterprodukte sind behördlich zertifiziert: Der Versicherer garantiert Rückzahlungen mindestens in Höhe der eingezahlten Beiträge sowie eine Mindestverzinsung von zz. 2,25 %.

Alle Steuerzahler

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Werte rückwirkend zum 1.1.2007 aufgrund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements

Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug

Spenden zur Förderung	
kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke	bis 20 % (ab 2007) bis 5 % (bis 2006)
mildtätiger Zwecke	bis 20 % (ab 2007) bis 10 % (bis 2006)
wissenschaftlicher und besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke	bis 20 % (ab 2007) bis 10 % (bis 2006)
des Gesamtbetrags der Einkünfte	4 ‰ (ab 2007) 2 ‰ (bis 2006)

der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Die Änderung der Rechtslage tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft. Es besteht die Wahlmöglichkeit, für das Veranlagungsjahr 2007 noch die Rechtslage bis 2006 in Anspruch zu nehmen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: Comstock, IStockPhoto; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 14.2.2008



Alle Steuerzahler

Kindergeld:

Ermittlung des Jahresgrenzbetrags bei Bezügen des Kindes

Der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind hängt u.a. davon ab, dass die eigenen Einkünfte/Bezüge des Kindes 7.680 € nicht überschreiten.

Bei der Prüfung, ob die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag überschreiten, sind nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 26. September 2007 die Einkünfte **weder** um die einbehaltene **Lohn- und Kirchensteuer** noch um die Beiträge zu einer **privaten Zusatzkrankenversicherung** oder einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** zu kürzen. Das Gleiche gilt für Beiträge zu einer **privaten Rentenversicherung**, wenn sich das Kind in **Ausbildung** befindet und in der **gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert** ist.

Begründung. Der BFH habe deshalb, gründend auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerG), in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2006 nur **unvermeidbare** Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung den Sozialversicherungsbeiträgen gleichgestellt. Beiträge für eine **private Zusatzkrankenversicherung** seien aber nicht unvermeidbar, da sie über die Mindestvorsorge hinausgingen, die dem Kind bereits als Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung zukomme. Ebenso wenig mindernd wirken Beiträge zur **privaten Rentenversicherung**, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befinde und bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sei. Gleiches gelte für die Beiträge zur **Kfz-Haftpflichtversicherung**, denn das Halten eines Kfz gehöre nicht zum lebensnotwendigen Bedarf.

Pendlerpauschale

BFH hält den Abzugsausschluss für verfassungswidrig

Seit 1.1.2007 stellen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zum 21. Entfernungskilometer keine Werbungskosten dar. Erst ab dem 21. Kilometer dürfen 0,30 € je vollem Kilometer der Entfernung als Werbungskosten angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält den Ausschluss für verfassungswidrig und legte seine Bedenken dem Bundesverfassungsgericht (BVerG) vor.

Auszug aus den Entscheidungsgründen des BFH:

- Ungenügende Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem sog. objektiven Nettoprinzip.
- Keine folgerichtige Umsetzung des Werkstorprinzips: Unter anderem können Kosten der doppelten Haushaltsführung weiterhin als Werbungskosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend

gemacht werden.

- Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip: Arbeitnehmer kann sich den Kosten nicht entziehen.
- Im Fall beiderseits berufstätiger Ehegatten: Verstoß gegen den Gleichheitssatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutz von Ehe und Familie.

Hinweis: Arbeitgeber, die Zuschüsse für diese Fahrten gewähren und die jenem Betrag entsprechen, den Arbeitnehmer auch als Werbungskosten geltend machen könnten, können mit **15 % pauschal versteuert werden** (Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung).

Der darüber hinauschießende Betrag ist mit dem allgemeinen Tarif zu versteuern und ist sozialversicherungspflichtig.



Wichtige Zahlungstermine im März 2008

10.3. Umsatzsteuer mtl. für Januar (mit Fristverlängerung bei 1/11 Abschlag)
Umsatzsteuer mtl. für Februar (ohne Fristverlängerung)
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer je mtl. für Februar,
Einkommenst., Solidaritätszuschlag, KiSt. Vorauszahlung I. Quartal 2008

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 13.3. Dies gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

27.3. Sozialversicherungsbeiträge März